

Existenzgründung / -sicherung

Schritt für Schritt:
Von der Arbeitslosigkeit in die
Existenzgründung

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema:

Persönliche Ansprechpartner:

Sibylle Haßler

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 3302-134

E-Mail: sibylle.hassler@siegen.ihk.de

Pia Christina Lorsbach

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 3302-135

E-Mail: pia.lorsbach@siegen.ihk.de

Angelina Scherer

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 3302-264

E-Mail: angelina.scherer@siegen.ihk.de

Gina Schröder

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 3302-223

E-Mail: gina.schroeder@siegen.ihk.de

Internet:

IHK Siegen

www.ihk-siegen.de

REgionales Netzwerk
EXistenzgründung (RENEX)

www.renex.org

Startpunkt57 –
Die Initiative für Gründer e. V.

www.startpunkt57.de

Startercenter NRW

www.startercenter.nrw.de

Bundesministerium
für Wirtschaft u. Energie

www.existenzgruender.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Informationen und Beratungen: was, wer, wo?	4
3. Arbeitslosigkeit und Selbstständigkeit?	7
4. Welche finanziellen Hilfen gibt es von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter?	7
4.1 Gründungszuschuss	7
4.2 Einstiegsgeld	8
5. Schritt für Schritt zum Gründungszuschuss	9
6. Formular	10

1. Vorwort

Sie haben Interesse, sich mit der Gründung eines eigenen Unternehmens in der Region Siegen – Wittgenstein – Olpe selbstständig zu machen, um damit Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden! Damit möchten Sie einen Weg einschlagen, der für Sie Neuland ist und bei dem viele Aspekte zu berücksichtigen sind. Bitte bedenken Sie, dass der Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit mit vielen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden ist. Vorrangiges Ziel von Ihnen muss sein, mit der Umsatz- und Ertragssituation Ihres zukünftigen Unternehmens den persönlichen Lebensunterhalt bzw. den Ihrer Familie zu sichern.

Mit dem Merkblatt möchten wir Ihnen die ersten Hinweise über die Möglichkeiten der Beantragung von finanziellen Leistungen der Agentur für Arbeit geben. Insbesondere das Überbrückungsgeld und der Existenzgründungszuschuss soll Ihnen die Anlaufphase der beruflichen Selbstständigkeit erleichtern. Grundsätzlich gilt es aber, nicht das Hauptaugenmerk auf die Förderung zu legen, sondern sich intensiv mit Ihrem geplanten Existenzgründungsvorhaben auseinander zu setzen. Wir möchten Ihnen dabei helfen! Nutzen Sie hierfür die Informations- und Beratungsangebote des „Regionalen Netzwerkes Existenzgründung“ (RENEX) in der Region Siegen-Wittgenstein und Olpe!

2. Informationen und Beratungen: was, wer, wo?

Um die Chancen und Risiken Ihrer Idee zur Existenzgründung besser einschätzen zu können, sollten Sie sich vor dem Schritt in die Selbstständigkeit umfassend informieren und sich beraten lassen. Hierzu bieten Ihnen die Akteure des Regionalen Netzwerkes Existenzgründung (RENEX) in der Region Siegen – Wittgenstein – Olpe viele Angebote. Nähere Informationen unter:

www.renex.org

Erste RENEX-Ansprechpartner sind:

Industrie- und Handelskammer Siegen
Koblenzer Str. 121
57072 Siegen

Handwerkskammer Südwestfalen
Außenstelle Olpe
Martinstraße 10
57462 Olpe

1. Schritt: Einstiegsinformationen einholen!

Nutzen Sie die folgenden Informationsmöglichkeiten, damit Ihr Schritt in die Existenzgründung ein Schritt zum Erfolg wird.

Als Einstieg in die Thematik sollten Sie eigene Recherchen im Internet durchführen und sich Informationsbroschüren zuschicken lassen.

Hierbei verweisen wir insbesondere auf folgendes kostenfreie Veranstaltungsangebot, das zu festen Terminen stattfindet:

- Info-Veranstaltung „Basisseminar Existenzgründung“
Anmeldung unter: events.ihk-siegen.de

3. Schritt: Nutzen Sie die Beratungsangebote!

Nach der Bewältigung der ersten beiden Schritte haben Sie nun viele auf Ihr spezielles Gründungsvorhaben bezogene Informationen erhalten. Nun gilt es, diese in einen Entwurf für den eigenen Geschäftsplan bzw. das eigene Unternehmenskonzept schriftlich festzuhalten. Nähere Anleitungen zu Ihrem Geschäftsplan finden Sie unter www.ihk-siegen.de, Seiten-ID 1688.

Natürlich werden Sie noch nicht auf alle Fragen eine Antwort erhalten haben, so dass Ihr Geschäftsplan gegebenenfalls unvollständig sein wird. Ihr Geschäftsplanentwurf ist Grundlage für Beratungsgespräche, die Sie als weiteren Schritt führen sollten.

Ihre ersten Ansprechpartner bei RENEX sind:

Sibylle Haßler	IHK Siegen Telefon: 0271 3302-134 E-Mail: sibylle.hassler@siegen.ihk.de
----------------	--

Helena Hasenau	Handwerkskammer Südwestfalen Telefon: 02761 94328-221 E-Mail: helena.hasenau@hwk-swf.de
----------------	--

Weitere Beratungsangebote und Ansprechpartner finden Sie unter:

www.renex.org

Wenn Sie diese Schritte gemacht haben und Ihr Gründungsvorhaben weiterverfolgen wollen, werden Sie in der Lage sein, Ihren Geschäftsplan zu erstellen, der für Sie das „Handwerkszeug“ zur Unternehmensführung und als Grundlage für die finanziellen Leistungen bei der Agentur für Arbeit ist.

3. Arbeitslosigkeit und Selbstständigkeit?

Der Schritt in die „hauptberufliche Selbstständigkeit“ muss nicht immer der Richtige sein. Insbesondere wenn Ihr zukünftiger Geschäftserfolg schwierig zu beurteilen und damit die finanzielle Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht gewährleistet ist, wäre es für Sie ratsam, zunächst den Weg der „nebenberuflichen Selbstständigkeit“ zu gehen. Das heißt, Sie können Ihr Arbeitslosengeld I beziehen und parallel dazu ein Unternehmen gründen. Ihr Arbeitslosengeld I kann nur dann gewährt werden, wenn der zeitliche Umfang Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit weniger als 15 Stunden pro Woche ausmacht. Sollte die aufzuwendende Zeit 15 Stunden oder mehr betragen, gelten Sie nicht mehr als arbeitslos bzw. arbeitssuchend und verlieren damit Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Neben der zeitlichen Begrenzung müssen Sie auch eine Einkommensbegrenzung beachten! Der Gewinn aus Ihrer Selbstständigkeit, der über dem Freibetrag von 165 € im Monat liegt, wird von Ihrem Arbeitslosengeld abgezogen.

Denken Sie bitte beim Übergang von der nebenberuflichen in die hauptberufliche Selbstständigkeit an die Möglichkeiten der Beantragung von Gründungszuschuss.

Insgesamt gesehen für Sie eine **interessante** Alternative!

Sprechen Sie über die nebenberufliche Selbstständigkeit mit dem Arbeitsvermittler Ihrer Agentur für Arbeit.

4. Welche finanziellen Hilfen gibt es von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter?

4.1 Gründungszuschuss

zur Unterstützung bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

1. Antragsberechtigt sind Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden. Diese haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.
2. Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer
 - bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen hat oder
 - b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,
 - bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen verfügt,
 - der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit zur Existenzgründung nachweist und
 - seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

3. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind. Von dieser Frist kann – wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe – abgesehen werden.
4. Geförderte Personen haben ab dem Folgemonat, in dem sie das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensjahr (65. Lebensjahr) vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Dauer und Höhe der Förderung:

1. Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300,00 EUR zur sozialen Absicherung, geleistet.
2. Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300,00 EUR zur sozialen Absicherung geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich (in den ersten sechs Monaten der Förderung) um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss gezahlt wurde.

Antragsweg:

Agentur für Arbeit am Wohnort des Antragstellers.

4.2 Einstiegsgeld

Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie Bürgergeld beziehen. Dann können Sie die zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von dem Jobcenter ein so genanntes „Einstiegsgeld“ erhalten. Das Einstiegsgeld ist keine Pflicht, sondern eine Ermessensleistung, die im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen Gründer und dem zuständigen persönlichen Ansprechpartner der Agentur für Arbeit getroffen wird.

Das Einstiegsgeld kann ergänzend zum Bürgergeld gezahlt werden. Die Gewinne aus der selbstständigen Tätigkeit werden unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge mit dem Bürgergeld verrechnet. Die Höhe und die Dauer des Einstiegsgeldes richten sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit.

Über die Fördermöglichkeiten für Bezieher des Bürgergeldes, die sich selbstständig machen möchten, informiert der zuständige Ansprechpartner der des Jobcenters.

5. Schritt für Schritt zum Gründungszuschuss

Ihre Entscheidung ist nach reiflichen Überlegungen und der Nutzung von Informationsangeboten getroffen: Sie beabsichtigen, sich mit der Gründung eines eigenen Unternehmens selbstständig zu machen und damit Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Als Arbeitslosengeld I-Empfänger haben Sie nun die Möglichkeit, den Gründungszuschuss bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Welche Schritte sind hierfür notwendig?!

1. Schritt: Beantragung

Sprechen Sie Ihren Arbeitsvermittler bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit an und klären Sie gemeinsam mit ihm die Antragsvoraussetzungen ab. Liegen die Voraussetzungen hierfür vor, müssen Sie dort auch den jeweiligen Antrag stellen. Sie erhalten dafür:

- Antragsformular mit Ihren persönlichen Daten
- Formular „Anforderung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung“

Der Tag, an dem Sie die Unterlagen erhalten, ist das Datum der Antragstellung.

2. Schritt: Anforderung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle

Für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags benötigt die Agentur für Arbeit die „Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung“, diese können u. a. sein:

- | | | |
|--------------------------------|---|---|
| ➤ Industrie- und Handelskammer | ⇐ | Industrie, Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen |
| ➤ Handwerkskammer | ⇐ | Handwerksunternehmern |
| ➤ Steuerberater | ⇐ | alle Branchen (u. a. auch Freiberufler gemäß § 18 EStG) |

Um die notwendige Stellungnahme abgeben zu können, benötigen die fachkundigen Stellen folgende Unterlagen von Ihnen:

- Das ausgefüllte Formular „Anforderung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung“
- Lebenslauf
- Unternehmenskonzept u. a. mit Angabe von Leistungsangebot, Zielgruppe, Standort, Marketing
- Rentabilitätsvorschau für drei Jahre
- Kapitalbedarfs- und Finanzplan

Diese Unterlagen müssen der von Ihnen ausgewählten „fachkundigen Stelle“ zur Abgabe der Stellungnahme vorgelegt bzw. dort eingereicht werden.

3. Schritt: Abgabe der Unterlagen bei der Agentur für Arbeit

Sie müssen nun das Gewerbe bei dem für Sie zuständigen Ordnungsamt anmelden und die Anmeldung entweder zusammen mit der Stellungnahme und/oder zusammen mit dem Antrag auf Gründungszuschuss bei Ihrem Arbeitsvermittler von der Agentur für Arbeit einreichen, damit über Ihren Antrag entschieden werden kann.

4. Schritt: Schriftlicher Bewilligungsbescheid

Als letzten Schritt erhalten Sie von der Agentur für Arbeit den schriftlichen Bewilligungsbescheid zu Ihrem Antrag auf Gründungszuschuss.

6. Formular

Die Formulare zur Beantragung des Gründerzuschusses erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.